

Luzern, 19. August 2024

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 155**

Nummer: A 155  
Protokoll-Nr.: 859  
Eröffnet: 18.03.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Lichtsteiner-Achermann Inge und Mit. über die Überlastung der Strafverfolgung im Kanton Luzern und mögliche mildere oder wegfallende Strafmasse für Beschuldigte**

Zu Frage 1: Wie gross war das Wachstum der unerledigten, hängigen Verfahren der Strafverfolgung im Kanton Luzern in den letzten fünf Jahren?

Die Zahl der hängigen (pendenten) Verfahren ist tendenziell steigend mit Ausnahme der stark von den Corona-Massnahmen geprägten Jahre 2020 und teilweise auch noch 2021 (vgl. untenstehende Tabelle). Verglichen mit 2019 waren Ende 2023 rund 600 Fälle mehr hängig. Die Situation ist angespannt und die Staatsanwaltschaft kommt mit den bestehenden Ressourcen insbesondere bei der Bewältigung von grossen Fallkomplexen an Grenzen.

2019	2020	2021	2022	2023
5765	5330	5403	6192	6361

Tab. 1: Anzahl hängige Verfahren der Staatsanwaltschaft

Zu Frage 2: Wie viele unerledigte, laufende Verfahren beschäftigen die Strafverfolgung im Kanton Luzern zurzeit?

Ende 2023 waren insgesamt 6361 Fälle hängig (vgl. Tab. 1).

Zu Frage 3: Wie viele dieser Verfahren drohen wegen Verjährung ohne jegliche Strafe für die Beschuldigten eingestellt zu werden?

Bei der Staatsanwaltschaft wird ein systematisches Fallmanagement und Fallcontrolling geführt, das auch dazu dient, drohende Verjährungen zu verhindern. Auf Fälle von bedeutenden Straftaten (Verbrechen und Vergehen) wird dabei besonderes Augenmerk gerichtet. Hierzu müssen die Staatsanwältinnen und die Staatsanwälte der Fachaufsicht bei der Oberstaatsanwaltschaft halbjährlich ein Fallreporting (inkl. Angabe der wichtigsten geplanten Massnahmen) über sämtliche Fälle abgeben, welche älter als ein Jahr sind. Innerhalb der Oberstaatsanwaltschaft werden diese Fälle besprochen und allfällige weitere Massnahmen ergriffen.

Dadurch wird sichergestellt, dass bei bedeutenden Straftaten keine Verjährung eintritt, mit Ausnahme von erfolgloser Ausschreibung bei unbekanntem Aufenthalt der mutmasslichen Täterschaft in den nationalen und/oder internationalen Fahndungssystemen. Vergleiche zur Thematik der Verjährung auch die nach wie vor aktuelle Antwort auf die [Anfrage A 533](#) von Peter Fässler über die Staatsanwaltschaft zu «fehlenden Zahlen zur Verjährung» von 2018.

Zu Frage 4: Welche Massnahmen trifft die Luzerner Staatsanwaltschaft zur Reduktion der laufenden, unerledigten Verfahren?

Aufgrund der hohen formalen Vorgaben der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; [SR 312.0](#)), die im Rahmen der jüngsten Revision, in Kraft getreten am 1. Januar 2024, nochmals verschärft wurden (vgl. dazu die Antwort zu Frage 7), sind der Staatsanwaltschaft bezüglich Verfahrensablauf enge Grenzen gesetzt.

Im Rahmen der internen Organisation hat die Staatsanwaltschaft durch die Schaffung von spezialisierten Abteilungen wie Jugendanwaltschaft, Abteilung 4 besondere Kriminalität und Cybercrime, Abteilung 5 Wirtschaftskriminalität, bereits Optimierungen vorgenommen. Weitere Optionen werden laufend überprüft (vgl. dazu die Antwort zu Frage 6 und 7).

Bei der Staatsanwaltschaft wurde bereits eine Analyse durchgeführt und festgestellt, dass ein Mehraufwand besteht, welcher trotz Effizienzverbesserungen eine Stellenaufstockung unausweichlich macht. Ihr Rat hat das ebenfalls anerkannt, indem er die [Motion M 1096](#) von Patrick Hauser über die Erhöhung der Personalressourcen bei der Staatsanwaltschaft ab dem Jahr 2024 erheblich erklärte. Im Rahmen der Umsetzung der Motion sind für das Jahr 2024 bereits zusätzliche 4 FTE bewilligt. Ausserdem sind im Aufgaben- und Finanzplan für die nächsten Jahre mehr Personalressourcen eingestellt.

Aktuell ist die Staatsanwaltschaft aufgrund beschränkter Ressourcen gehalten, eine Priorisierung vorzunehmen, welche sich am Fallstatus und an der Dringlichkeit weiterer Verfahrensschritte orientiert.

Zu Frage 5: Welche Anstrengungen unternimmt die Luzerner Regierung, um die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in den Verfahren voranzutreiben?

Die Problematik der Überlastung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte, ist aufgrund der eidgenössischen StPO und der stetigen Weiterentwicklung des materiellen Strafrechts auf Bundesebene eine gesamtschweizerische und bedarf eines gemeinsamen Ansatzes. Unser Rat und die Fachbehörden engagieren sich im Rahmen von interkantonalen Gremien für eine umfassende Betrachtung und koordinierte Lösungsansätze.

Hier ist das seit Frühling 2024 laufende Projekt «Evaluation Überlastung der Strafverfolgungsbehörden» der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zu nennen, siehe [Medienmitteilung](#) der Strafrechtskommission KKJPD vom 12. April 2024. Es zielt auf eine Analyse der Ursachen der Überlastung der kantonalen Strafverfol-

gungsbehörden und soll Massnahmen zur Verbesserung der Situation vorschlagen. Erste Ergebnisse sollen der KKJPD in einem Jahr vorgelegt werden. Unser Rat wird die zuständige Justiz- und Sicherheitskommission des Kantonsrates über die Ergebnisse informieren und das weitere Vorgehen darlegen.

Auf Stufe Bund legte der Bundesrat mit seinem [Bericht](#) vom 11. Oktober 2023 in Erfüllung des Postulates 19.3570 Jositsch vom 11. Juni 2019 zur Überprüfung von Struktur, Organisation, Zuständigkeit und Überwachung der Bundesanwaltschaft die Ergebnisse der Untersuchungen vor. In der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe waren auch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die KKJPD vertreten. Gestützt darauf wird der Bundesrat z.B. die Übertragung aller terrorismusbezogener Straftaten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; [SR 311.0](#)) in die Bundeszuständigkeit prüfen. Weiter wird er nötige Gesetzesänderungen vorschlagen, beispielsweise betreffend Schaffung von Verfahrensvorschriften bei Zuständigkeitskonflikten in Zusammenarbeit mit den involvierten Behörden, insbesondere Bundesanwaltschaft und kantonale Staatsanwaltschaften.

Zu Frage 6: Gibt es im Kanton Luzern Bemühungen für Gespräche aller Beteiligten des Justizwesens (Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richter, Anwälte und Anwältinnen)? Wenn ja, wer ist miteinbezogen worden und mit welchen Ergebnissen?

Für eine gesamtheitliche Analyse und Massnahmen zur Entlastung der Strafverfolgungskette ist der stete Dialog ein zentrales Element. In dem in der Antwort zu Frage 5 dargelegten Projekt arbeitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Präsidenten der Schweizerischen Staatsanwaltschaftskonferenz sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Polizeikorps, Staatsanwaltschaften und Gerichte, von fedpol, der Bundesanwaltschaft, des Bundesstrafgerichts sowie des Bundesamts für Justiz zusammen.

Daneben findet auch auf kantonaler Ebene ein stetiger Austausch zwischen den genannten Stellen statt mit dem Ziel, die abschlussorientierte und strukturierte Fallführung weiter zu verbessern. Insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei versucht die Staatsanwaltschaft, durch die regelmässigen administrativen und operativen Dialoge Optimierungen zu erreichen. Für die Ordnungsbussenverfahren wurde zur Luzerner Polizei zudem eine eigene Schnittstelle geschaffen, um vernetztes Arbeiten zu ermöglichen und die Effizienz zu verbessern. Zudem findet seit letzten Herbst 2023 ein regelmässiger Austausch zwischen der Staatsanwaltschaft, der Luzerner Polizei und dem Justizvollzug statt, um Optimierungen in der Haftraumsituation zu erreichen. Zweimal jährlich findet zudem ein institutionalisiertes Treffen zwischen dem Kantonsgerichtspräsidium und der Vorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartements statt.

Zu Frage 7: Welche Effizienzmassnahmen in den Verfahren könnte die Luzerner Staatsanwaltschaft generell vorantreiben, beschleunigen? Sind solche geplant oder bereits umgesetzt?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem Handeln an die Verfahrensvorgaben der StPO gebunden ist. Die einheitliche Strafprozessordnung hat bereits bei ihrer Einführung 2011 die Strafverfahren verkompliziert und die Arbeitslast der Polizeikorps und Staatsanwaltschaften massiv erhöht. Auf den 1. Januar 2024 trat die ursprünglich nur als

punktueller Revision geplante erste grössere Teilrevision der StPO in Kraft. Sie macht aufgrund zusätzlicher formaler Hürden grössere Anpassungen in den Arbeitsprozessen notwendig und führt zu einem weiteren Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten. Sowohl unser Rat als auch die Fachbehörden haben diese Befürchtung bereits in der Vernehmlassung und wiederholt im Zuge des parlamentarischen Prozesses vorgebracht.

Die Oberstaatsanwaltschaft bietet im Übrigen fortlaufend zielgerichtete Weiterbildungen an, stellt themenbezogene Hilfsmittel zur Verfügung und schafft so die optimalen Voraussetzungen, um Neuerungen insbesondere in der Gesetzgebung pragmatisch umzusetzen.

Eine Stellenaufstockung ist trotz aller erwähnter Massnahmen unausweichlich (vgl. dazu die Antwort zu Frage 4).

Zu Frage 8: Sind Einsätze von Digitalisierung und künstlicher Intelligenz, zum Beispiel beim Aktenmanagement oder bei Routineaufgaben, vorgesehen, vorhanden oder werden bereits angewendet?

Unser Rat hat die Notwendigkeit und den Ressourcenbedarf für das kantonale Programm Digitale Justiz 28 («DJ28») bejaht, siehe [Medienmitteilung](#) vom 4. Juli 2024. Mit diesem Programm wird in zwölf Projekten die Luzerner Justiz – insbesondere die Gerichte und die Staatsanwaltschaft – bis 2028 digital transformiert. Das Ziel ist insbesondere die Digitalisierung des Rechtsverkehrs sowie die Klärung der Chancen und Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz im juristischen Bereich. Die rechtliche Grundlage für den elektronischen Rechtsverkehr wird das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz bilden. Dieses befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung und soll voraussichtlich ab 2027 die rechtlichen Voraussetzungen schaffen für die zentrale Justizplattform «Justitia.Swiss», über welche Behörden, Gerichte, Anwaltschaft, Verfahrensparteien sowie weitere Verfahrensbeteiligte Dokumente zustellen und empfangen können bzw. müssen. Dazu soll den Beteiligten eine zweijährige Übergangsfrist zur Verfügung stehen.